



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Jürgen Mistol BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 15.05.2024

Aktuelle Arbeitsbedingungen und Streikmaßnahmen bei der Krankenhaus-Dienstleistungsgesellschaft (Tochtergesellschaft des Universitätsklinikums Regensburg)

Die Krankenhaus-Dienstleistungsgesellschaft (KDL), als Tochtergesellschaft des Universitätsklinikums Regensburg (UKR), wurde 2006 gegründet – die KDL-Geschäftsführung hat in einer am 11. April 2024 einberufenen Betriebsversammlung mit der Anmeldung einer Insolvenz oder Fremdvergabe des Auftrags gedroht, sollte der Tarifvertrag der Länder von den Beschäftigten erstreikt werden.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie rechtfertigt die Staatsregierung als Besitzerin des UKR und damit indirekt der KDL die Einschüchterungsversuche durch die Geschäftsführung und leitenden Angestellten der KDL? 3
- 1.2 Was wird die Staatsregierung unternehmen, um solche Einschüchterungsversuche zu unterbinden? 3
- 2.1 Wie sieht die aktuelle finanzielle und wirtschaftliche Lage der KDL und des UKR aus? 3
- 2.2 Für wie realistisch schätzt die Staatsregierung die Zahlungsunfähigkeit und Insolvenz der KDL und des UKR im Zusammenhang mit der Umsetzung der Angleichung an die Tarifverträge der Länder (TV-L) für die Beschäftigten der Servicegesellschaft ein? 3
- 3.1 Sind die Auflösung der KDL und die Vergabe der Tätigkeiten, die die KDL aktuell im Klinikum übernimmt, an ein Drittunternehmen geplant? 3
- 3.2 Wenn ja, wann soll diese Fremdvergabe stattfinden? 3
- 3.3 Wie rechtfertigt die Staatsregierung diese Fremdvergabe nach 18 Jahren Besitz der KDL durch das UKR? 4
- 4.1 Mit welchen finanziellen und betrieblichen Gründen rechtfertigen die KDL und damit einhergehend das UKR bzw. die Staatsregierung als Eigentümerin die langen Kettenbefristungen, denn alle Beschäftigten der KDL werden bei Aufnahme ihrer Tätigkeiten für die KDL zwei Jahre lang in einem befristeten Arbeitsverhältnis gehalten? 4

5.2	Auf welcher Grundlage basiert die Entscheidung, welche Beschäftigten der KDL in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen werden und welche auch nach zwei Jahren Beschäftigung plötzlich aus dem Vertrag entlassen werden?	4
5.3	Wie rechtfertigt die Staatsregierung die Praxis, dass trotz eines eklatanten Arbeitskräftemangels eine Beschäftigte nur sechs Tage vor Ende ihrer befristeten Beschäftigung erfahren hat, dass sie keinen unbefristeten Arbeitsvertrag erhalten und somit in die Arbeitslosigkeit geschoben werden wird?	4
4.2	Wie plant die Staatsregierung diese prekäre Beschäftigung zu verringern?	5
4.3	Wie begründet die Staatsregierung den Erhalt der sachgrundlosen Befristung?	5
5.1	Wird sich die Staatsregierung dafür einsetzen, dass die Beschäftigten in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen werden?	6
6.1	Sind der Staatsregierung die massiven Auswirkungen der Streikmaßnahmen der Beschäftigten der KDL auf die Funktionsfähigkeit des UKR bekannt (zugemüllte OP-Schleusen, Unterversorgung der OPs mit Sterilgut und Wäsche, mangelnde Stationsreinigung sowie Essens- und Geschirrvorsorgung für die Patientinnen und Patienten)?	6
6.2	Wie umfangreich schätzt die Staatsregierung die Einschränkung des Tagesablaufs aufgrund der Streikmaßnahmen ein?	6
6.3	Wie sehr eingeschränkt sieht die Staatsregierung die Versorgung der Patientinnen und Patienten aufgrund der Streikmaßnahmen?	6
7.1	Wie viele Betten auf allen Stationen mussten aufgrund der Streikmaßnahmen vom 2. bis 8. Mai 2024 für die Neuaufnahme von Patientinnen und Patienten gesperrt werden?	7
7.2	Wie viele Operationen mussten aufgrund der Streikmaßnahmen verschoben bzw. abgesagt werden?	7
7.3	Welche wirtschaftliche Auswirkung hatten der Aufnahmestopp und die Operationsabsagen und -verschiebungen auf das UKR und die KDL?	7
8.1	Ist der Staatsregierung bekannt, wie viel die vollständige Angleichung der Beschäftigten der KDL an den TV-L kosten würde?	7
8.2	Wie wird sich die Staatsregierung dafür einsetzen, Tarifverhandlungen zwischen der Gewerkschaft ver.di und der KDL und damit dem UKR zu ermöglichen und somit die Schäden für das UKR und die Einschränkung in der Versorgung der Bevölkerung möglichst einzuschränken?	7
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

vom 03.07.2024

1.1 Wie rechtfertigt die Staatsregierung als Besitzerin des UKR und damit indirekt der KDL die Einschüchterungsversuche durch die Geschäftsführung und leitenden Angestellten der KDL?

1.2 Was wird die Staatsregierung unternehmen, um solche Einschüchterungsversuche zu unterbinden?

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Unbeschadet des Umstandes, dass die Staatsregierung weder Besitzerin des Universitätsklinikums Regensburg (UKR) noch (indirekt) der Krankenhaus-Dienstleistungsgesellschaft (KDL) ist, hat es ausweislich der Recherchen des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (StMWK) keine Einschüchterungsversuche gegeben.

2.1 Wie sieht die aktuelle finanzielle und wirtschaftliche Lage der KDL und des UKR aus?

Wirtschaftsdaten zur KDL GmbH liegen dem StMWK nicht vor. Bekannt gegeben werden können aus Gründen des berechtigten Geheimhaltungsinteresses der Betroffenen lediglich veröffentlichte Angaben. Das UKR ist nicht veröffentlichungspflichtig. Die Jahresabschlüsse der KDL werden im Bundesanzeiger veröffentlicht: www.bundesanzeiger.de¹

2.2 Für wie realistisch schätzt die Staatsregierung die Zahlungsunfähigkeit und Insolvenz der KDL und des UKR im Zusammenhang mit der Umsetzung der Angleichung an die Tarifverträge der Länder (TV-L) für die Beschäftigten der Servicegesellschaft ein?

Zur Frage der finanziellen Auswirkungen ist zunächst der Abschluss der laufenden Tarifverhandlungen zwischen der Geschäftsführung der KDL GmbH und ver.di abzuwarten.

Im Übrigen gilt auch hier, dass das StMWK keine Auskunft geben kann, soweit es sich um interne Wirtschaftszahlen der KDL GmbH oder des UKR handelt.

3.1 Sind die Auflösung der KDL und die Vergabe der Tätigkeiten, die die KDL aktuell im Klinikum übernimmt, an ein Drittunternehmen geplant?

3.2 Wenn ja, wann soll diese Fremdvergabe stattfinden?

1 <https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/start?0>

3.3 Wie rechtfertigt die Staatsregierung diese Fremdvergabe nach 18 Jahren Besitz der KDL durch das UKR?

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es ist derzeit nach Auskunft des UKR keine Auflösung der KDL GmbH geplant. Die KDL GmbH führt Tarifverhandlungen mit ver.di, die am 26. Juni 2024 beginnen. Die KDL GmbH wird zum Verhandlungsauftritt ein erstes Tarifangebot vorlegen. Der Dienstleistungsvertrag mit der KDL GmbH besteht weiter.

Im Sinne der rechtmäßigen Anwendung des Vergaberechts werden regelmäßig Markterkundungen durchgeführt, im Rahmen derer Preisvergleiche unter Einbeziehung der KDL GmbH vorgenommen werden. Sofern notwendig, werden die Dienstleistungen vergaberechtskonform ausgeschrieben.

Um angesichts der durch die Streiks verursachten Probleme Abhilfe zu schaffen und die Abläufe nicht zulasten der Patientenversorgung zu gefährden, ist seitens des UKR eine externe Firma mit der Ent- und Versorgung beauftragt worden. Dies war erforderlich, da die KDL GmbH die durch das UKR in Auftrag gegebenen Dienstleistungen nicht erfüllte. Dieses Handeln des Vorstandes des UKR war nach Einschätzung des StMWK nicht nur gerechtfertigt, sondern in Anbetracht des Versorgungsauftrages des Klinikums geboten.

4.1 Mit welchen finanziellen und betrieblichen Gründen rechtfertigen die KDL und damit einhergehend das UKR bzw. die Staatsregierung als Eigentümerin die langen Kettenbefristungen, denn alle Beschäftigten der KDL werden bei Aufnahme ihrer Tätigkeiten für die KDL zwei Jahre lang in einem befristeten Arbeitsverhältnis gehalten?

5.2 Auf welcher Grundlage basiert die Entscheidung, welche Beschäftigten der KDL in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen werden und welche auch nach zwei Jahren Beschäftigung plötzlich aus dem Vertrag entlassen werden?

5.3 Wie rechtfertigt die Staatsregierung die Praxis, dass trotz eines eklatanten Arbeitskräftemangels eine Beschäftigte nur sechs Tage vor Ende ihrer befristeten Beschäftigung erfahren hat, dass sie keinen unbefristeten Arbeitsvertrag erhalten und somit in die Arbeitslosigkeit geschoben werden wird?

Die Fragen 4.1, 5.2 und 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass die Fragen teilweise einen nicht zutreffenden Sachverhalt zugrunde legen. Die folgenden Ausführungen verstehen sich insofern auch als Richtigstellung.

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Bayerisches Universitätsklinikagesetz betreibt der Freistaat Bayern die Universitätsklinik als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Die Staatsregierung ist weder Eigentümerin des UKR noch der KDL.

Bei der KDL GmbH handelt es sich um ein selbstständiges Unternehmen mit einem eigenen Betriebsrat und einer eigenen Geschäftsführung, die auch selbst haftet, und zwar unabhängig davon, dass das Universitätsklinikum mit 51 Prozent Mehrheitsgesellschafter ist.

Die KDL GmbH trifft ihre rechtlichen und wirtschaftlichen Entscheidungen als selbstständige juristische Person in eigener Verantwortung.

In Zeiten des Arbeitskräftemangels strebt auch die KDL danach – wo immer möglich –, Arbeitnehmer durch eine Festanstellung zu binden. Es kann jedoch betriebliche Gründe geben, die ein befristetes Arbeitsverhältnis notwendig machen. Der Gesetzgeber hat mit dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) dafür den rechtlichen Rahmen geschaffen und die Rahmenbedingungen klar vorgegeben. Die KDL GmbH handelt auf Basis dieser dafür vorgesehenen gesetzlichen Grundlagen.

Es gibt bei der KDL keine Kettenbefristung. Die KDL verwendet grundsätzlich keine Befristungen nach § 14 Abs. 1 TzBfG. Eine Befristung länger als zwei Jahre gibt es bei der KDL nicht.

§ 14 Abs. 2 TzBfG regelt die Möglichkeit, ein Arbeitsverhältnis bei erstmaligem Eintritt eines Beschäftigten in ein Unternehmen bis zu zwei Jahre ohne sachlichen Grund zu befristen. Von dieser Möglichkeit macht die KDL bei Neueintritt eines Beschäftigten Gebrauch. Zunächst wird eine kalendermäßige Befristung des Arbeitsvertrages von einem Jahr vereinbart. Dies gibt beiden Arbeitsvertragsparteien die Möglichkeit zu prüfen, ob die Zusammenarbeit gelingt, die Tätigkeit geeignet ist und auch der Beschäftigte geeignet ist, die Tätigkeit in einem Klinikum auszuüben.

Eine kalendermäßige Befristung bis zur Gesamtdauer von zwei Jahren kann gem. § 14 Abs. 2 TzBfG höchstens dreimal verlängert werden. Die KDL verlängert allerdings maximal zweimal und dann jeweils für ein halbes Jahr.

Je nach Entwicklung im Einzelfall wird dem Beschäftigten möglichst zeitnah mitgeteilt, ob der Arbeitsvertrag verlängert, ggf. auch gleich entfristet werden kann. Niemand wird bei der KDL „plötzlich“ entlassen. Denn das Arbeitsverhältnis endet entweder durch den a priori vereinbarten Zeitablauf oder es wird unbefristet fortgesetzt. Befristete Arbeitsverhältnisse, die nach zwei Jahren nicht entfristet werden, gibt es kaum.

Bereits mit Beginn eines Arbeitsverhältnisses ist klar und transparent im Arbeitsvertrag der Zeitablauf geregelt.

Die Entscheidung, wer in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen wird, richtet sich danach, ob der Beschäftigte für die Tätigkeit geeignet ist, sich einarbeiten konnte, insbesondere sich die für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen Sprachkenntnisse aneignen konnte und ins Team passt.

Wird ein Arbeitsverhältnis nicht verlängert, so wird dies in der Regel dem Beschäftigten rechtzeitig und persönlich unter Aushändigung einer weiteren Information in Textform mitgeteilt.

4.2 Wie plant die Staatsregierung diese prekäre Beschäftigung zu verringern?

4.3 Wie begründet die Staatsregierung den Erhalt der sachgrundlosen Befristung?

5.1 Wird sich die Staatsregierung dafür einsetzen, dass die Beschäftigten in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen werden?

Die Fragen 4.2, 4.3 und 5.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das StMWK ist hinsichtlich der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse der KDL-Beschäftigten nicht zuständig oder verantwortlich. Es ist lediglich Rechtsaufsichtsbehörde über das UKR. Bei den in Rede stehenden Fragen handelt es sich um unternehmerische Entscheidungen der KDL GmbH. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 4.1, 5.2 und 5.3 verwiesen.

6.1 Sind der Staatsregierung die massiven Auswirkungen der Streikmaßnahmen der Beschäftigten der KDL auf die Funktionsfähigkeit des UKR bekannt (zugemüllte OP-Schleusen, Unterversorgung der OPs mit Sterilgut und Wäsche, mangelnde Stationsreinigung sowie Essens- und Geschirrversorgung für die Patientinnen und Patienten)?

Das StMWK steht bezüglich dieser Frage im Austausch mit dem Vorstand des UKR und hat sich wiederholt über die Auswirkungen der Streikmaßnahmen informieren lassen. Gravierende Auswirkungen, die etwa zu einer Beeinträchtigung der Patientensicherheit führen, konnten laut Auskunft des Vorstands des UKR nicht festgestellt werden.

6.2 Wie umfangreich schätzt die Staatsregierung die Einschränkung des Tagesablaufs aufgrund der Streikmaßnahmen ein?

6.3 Wie sehr eingeschränkt sieht die Staatsregierung die Versorgung der Patientinnen und Patienten aufgrund der Streikmaßnahmen?

Die Fragen 6.2 und 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das StMWK schätzt die Auswirkungen des Streiks als durchaus ernstzunehmend, aber nicht gefährdend ein. Durch den Streik mussten verschiedene Abläufe umstrukturiert werden. Um hier Abhilfe zu schaffen, wurde seitens des UKR eine externe Firma mit der Ent- und Versorgung beauftragt, da die KDL GmbH die durch das UKR in Auftrag gegebenen Dienstleistungen nicht erfüllte. Die Beauftragung führte in diesem Bereich zu einer deutlichen Entspannung.

Zudem gibt es eine Notdienstvereinbarung, die die Grundversorgung des UKR auch im Reinigungsdienst sicherstellt. Streikbedingt ist die Reinigungsfrequenz jedoch länger als unter normalen Umständen. In der OP-Auslastung machen sich die Streiks durch eine erhöhte Wechselzeit bemerkbar.

Sofern die Notdienstvereinbarung nicht eingehalten wird, wird die Clearingstelle einberufen.

Aufgrund der hohen Einsatzbereitschaft des ärztlichen und des pflegerischen Personals, das teilweise von sich aus Aufgaben der KDL GmbH übernommen hat, halten sich die Auswirkungen des Streiks auf die klinische Versorgung der Patienten in Grenzen. Notfälle können stets problemlos behandelt werden.

Angesichts der vom Vorstand des UKR ergriffenen Abhilfemaßnahmen geht das StMWK davon aus, dass die Patientenversorgung nicht nachhaltig negativ beeinflusst ist.

- 7.1 Wie viele Betten auf allen Stationen mussten aufgrund der Streikmaßnahmen vom 2. bis 8. Mai 2024 für die Neuaufnahme von Patientinnen und Patienten gesperrt werden?**
- 7.2 Wie viele Operationen mussten aufgrund der Streikmaßnahmen verschoben bzw. abgesagt werden?**
- 7.3 Welche wirtschaftliche Auswirkung hatten der Aufnahmestopp und die Operationsabsagen und -verschiebungen auf das UKR und die KDL?**

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es sind keine Bettensperrungen vorgenommen worden.

Durch die längeren Reinigungszeiten aufgrund des streikbedingten Personalmangels verlängern sich die Wechselzeiten im OP. Lediglich hoch elektive Patienten werden von vornherein nicht einbestellt. Eine Aussage zu wirtschaftlichen Auswirkungen auf das UKR kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen werden.

- 8.1 Ist der Staatsregierung bekannt, wie viel die vollständige Angleichung der Beschäftigten der KDL an den TV-L kosten würde?**

Das StMWK hat hierzu keine Informationen.

- 8.2 Wie wird sich die Staatsregierung dafür einsetzen, Tarifverhandlungen zwischen der Gewerkschaft ver.di und der KDL und damit dem UKR zu ermöglichen und somit die Schäden für das UKR und die Einschränkung in der Versorgung der Bevölkerung möglichst einzuschränken?**

Um rasch den Konflikt zu bewältigen, wurde ver.di seitens der KDL GmbH zu Gesprächen eingeladen, die am 4. Juni 2024 begonnen haben. Diese Gespräche werden vom Vorstand des UKR flankierend begleitet. Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass nicht der Vorstand des UKR Verhandlungspartner ist, sondern die Geschäftsführung der KDL GmbH. Die Tarifverhandlungen beginnen am 26. Juni 2024.

Das StMWK ist in die Tarifverhandlungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite nicht involviert. Hier gilt die verfassungsrechtlich garantierte Tarifautonomie (Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz), die den Tarifvertragsparteien das Recht gewährt, Löhne und sonstige Arbeitsbedingungen in eigener Verantwortung durch Tarifverträge zu regeln.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.